

350 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (298 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebühren- gesetz geändert wird (GGG-Novelle 1991)

Das Gerichtsgebührengesetz (GGG), BGBl. Nr. 501/1984, ist am 1. Jänner 1985 in Kraft getreten. Die in diesem Bundesgesetz normierten Beträge sind — abgesehen von den Gebühren für Grundbuchs- und Handelsregisterauszüge (nunmehr: Grundbuchs- und Firmenbuchauszüge), die bereits mit Wirkung vom 1. Jänner 1988 erhöht worden sind (BGBl. Nr. 646/1987) — seither unverändert geblieben. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, im Hinblick auf eingetretene Kaufkraftänderungen und die gleichzeitig gestiegenen Aufwendungen der Justiz, die festen Gebühren und Bemessungsgrundlagen den nunmehrigen Gegebenheiten anzupassen.

Der Justizausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Dezember 1991 in Verhandlung genommen.

Nach Berichterstattung durch den Abgeordneten Dr. Graff und Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Ofner und Dr. Graff sowie des Bundesministers für Justiz Dr. Michalek wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Graff und Dr. Elisabeth Hlavac in der diesem Bericht beigedruckten Fassung mit Mehrheit angenommen. Zur Berichterstatteerin für das Haus wurde die Abgeordnete Gabriele Binder gewählt.

Im einzelnen wird zu den Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage folgendes bemerkt:

Zum Artikel I:

Zum § 31 a:

In der Regierungsvorlage war die im § 31 a GGG vorgesehene Verordnungsmächtigung noch in

Form einer Zuschlagsermächtigung vorgesehen; nach der vom Justizausschuß vorgeschlagenen Fassung dieser Bestimmung hat der Bundesminister für Justiz die sich aus den Indexveränderungen ergebenden neuen Gebühren und Bemessungsgrundlagen betragsmäßig in der Verordnung festzusetzen.

Berechnungsgrundlagen für das Ausmaß der jeweiligen Valorisierung sind auch bei späteren Verordnungen immer die Beträge der vorliegenden Novelle und die für Jänner 1992 maßgebende Indexzahl.

Valorisiert werden sollen alle festen Gebührenbeträge, von den Bemessungsgrundlagen hingegen nur die in den §§ 16, 17 und 19 Abs. 3 angeführten.

Statt einer Abrundung der valorisierten Gebührenbeträge und Bemessungsgrundlagen soll nach Auffassung des Justizausschusses stets eine Abrundung auf volle zehn Schilling erfolgen.

Zu den Tarifposten 1 bis 3:

Bei den Tarifposten 1 bis 3 wird bei den 1 Million Schilling übersteigenden Bemessungsgrundlagen folgendes geändert:

a) Bei Bemessungsgrundlagen bis zu 5 Millionen Schilling sind feste Gebühren zu entrichten, die unmittelbar aus der Gebührentabelle abgelesen werden können und der Valorisierung nach § 31 a unterliegen.

b) Bei Bemessungsgrundlagen über 5 Millionen Schilling sind — so wie nach der geltenden Rechtslage für Bemessungsgrundlagen über 1 Million Schilling — Prozentualgebühren vorgesehen, denen jeweils ein gleichbleibender Sockelbetrag hinzuzurechnen ist.

Die Prozentualgebühren wurden im Hinblick auf budgetäre Notwendigkeiten erstmals und einmalig

entsprechend der ungefähren Indexentwicklung seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gerichtsgebührengesetzes (1. Jänner 1985) um 20% erhöht, unterliegen aber künftig nicht der Valorisierung nach § 31 a, während der bei Streitwerten über 5 Millionen Schilling hinzuzurechnende Sockelbetrag mit zu valorisieren ist.

Durch die Änderung der Gegenstandsbezeichnungen in den Tarifposten 2 und 3 wird klargestellt, daß für die Gebühren, die für das zivilprozessuale Rechtsmittelverfahren zweiter und dritter Instanz zu entrichten sind, das jeweilige Rechtsmittelinteresse Bemessungsgrundlage ist.

Die Änderungen der Anmerkung 8 zur Tarifpost 1, der Anmerkung 5 zur Tarifpost 2 und der Anmerkung 5 zur Tarifpost 3 dienen der Anpassung des Gerichtsgebührengesetzes an das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz.

Gabriele Binder
Berichterstatlerin

Zur Tarifpost 4:

Auch durch die Umformulierung der Anmerkung 7 zur Tarifpost 4 wird auf das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz entsprechend Bedacht genommen.

Zu den Tarifposten 9 und 11:

Da nach Auffassung des Justizausschusses die in der Anmerkung 12 lit. d zur Tarifpost 9 und den Anmerkungen 6 und 7 zur Tarifpost 11 enthaltenen Regelungen zweckentsprechend sind, sollen sie weiterhin in Geltung bleiben; die Bestimmungen in der Regierungsvorlage, die eine Aufhebung dieser Vorschriften vorsehen, sollen daher entfallen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, 1991 12 09

Dr. Graff
Obmann

/.

**Bundesgesetz, mit dem das Gerichts-
gebührengesetz geändert wird
(GGG-Novelle 1991)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 20/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Z 1 lautet die lit. h:

„h) für die in der Tarifpost 12 lit. a bis c angeführten außerstreitigen Verfahren mit der Überreichung der ersten Eingabe, bei Protokollanträgen mit dem Beginn der Niederschrift, bei einer Vereinbarung nach § 55 a Abs. 2 EheG mit der Beurkundung des Verhandlungsprotokolls durch den Richter;“

2. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird zur Abfrage aus einer Datenbank eine Übermittlungsstelle in Anspruch genommen, so hat die Verordnung, die die Gebühren bestimmt, auch Art und Zeitpunkt der Entrichtung zu bestimmen; in diesem Fall sind die Gebühren dem Gebührenschuldner von der Übermittlungsstelle (gemeinsam mit deren Kosten) in Rechnung zu stellen und dem Bund gutzuschreiben.“

3. Nach dem § 6 wird folgender § 6 a samt Überschrift eingefügt:

„Elektronischer Rechtsverkehr

§ 6 a. Wird der das Verfahren einleitende Schriftsatz im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht (§§ 89 a bis 89 e GOG), so verringern sich die Gerichtsgebühren, die hiefür zu entrichten sind, um 50 S.“

4. Im § 7 Abs. 1 lautet die Z 1:

„1. bei zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren der Antragsteller (Kläger, Rechtsmittelwerber, betreibender Gläubiger); bei prätorischen Vergleichen (§ 433 ZPO) und Vereinbarungen nach § 55 a Abs. 2 EheG jedoch beide vertragschließenden Parteien ohne Rücksicht auf entgegenstehende Abreden;“

5. Im § 16 werden ersetzt

- a) in der Z 1 der Betrag von „6 000 S“ durch den Betrag von „7 200 S“ und
- b) in der Z 2 der Betrag von „20 000 S“ durch den Betrag von „24 000 S“.

6. Im § 17 werden ersetzt

- a) in der lit. a der Betrag von „10 000 S“ durch den Betrag von „12 000 S“ und
- b) in der lit. b der Betrag von „50 000 S“ durch den Betrag von „60 000 S“.

7. Im § 19 Abs. 3 wird der Betrag von „6 000 S“ durch den Betrag von „7 200 S“ ersetzt.

8. Nach dem § 31 wird folgender § 31 a samt Überschrift eingefügt:

**„Neufestsetzung von Gebühren und
Bemessungsgrundlagen**

§ 31 a. Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung die in diesem Bundesgesetz und dessen Tarif angeführten festen Gebühren sowie die in den §§ 16, 17 und 19 Abs. 3 angeführten Bemessungsgrundlagen neu festzusetzen, sobald und soweit sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublichte Verbraucherpreisindex 1986 oder der an seine Stelle tretende Index gegenüber der für Jänner 1992 verlaublichten und in der Folge gegenüber der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 10 vH geändert hat. Die neuen Beträge sind aus den Beträgen dieses Bundesgesetzes und dessen Tarifs im Verhältnis der Veränderung der für Jänner 1992 verlaublichten

4

350 der Beilagen

Indexzahl zu der für die Neufestsetzung maßgebenden Indexzahl zu berechnen, jedoch auf volle zehn Schilling abzurunden.“

9. In der Tarifpost 1

- a) wird bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 1 000 000 S die Höhe der Gebühren geändert

von 180 S in	200 S,
von 350 S in	400 S,
von 450 S in	540 S,
von 750 S in	900 S,
von 1 200 S in	1 440 S,
von 2 200 S in	2 640 S,
von 5 200 S in	6 240 S und
von 10 200 S in	12 240 S;

- b) tritt in den Spalten „Gegenstand“ und „Höhe der Gebühren“ bei einem Wert des Streitgegenstandes über 1 000 000 S an die Stelle der bisherigen Wendung „über 1 000 000 S

1% vom
jeweiligen
Streitwert
zuzüglich
5 200 S“

die Wendung

„über 1 000 000 S bis	
2 000 000 S	24 480 S
über 2 000 000 S bis 3 000 000 S	36 720 S
über 3 000 000 S bis 4 000 000 S	48 960 S
über 4 000 000 S bis 5 000 000 S	61 200 S
über 5 000 000 S	1,2% vom jeweiligen Streitwert zuzüglich 6 120 S“;

- c) entfällt die bisherige Anmerkung 2 a und

- d) lautet die Anmerkung 8:

„8. Gebührenfrei sind arbeitsrechtliche Streitigkeiten (einschließlich Mahnklagen und gerichtliche Aufkündigungen) bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 15 000 S.“

10. In der Tarifpost 2

- a) tritt in der Spalte „Gegenstand“ an die Stelle der bisherigen Wendung „Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz bei einem Wert des Streitgegenstandes“ die Wendung „Pauschalkosten für das Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz bei einem Berufungsinteresse“;

- b) wird bei den Bemessungsgrundlagen bis 1 000 000 S die Höhe der Gebühren geändert

von 150 S in	170 S,
von 300 S in	350 S,
von 500 S in	600 S,
von 1 000 S in	1 200 S,
von 2 000 S in	2 400 S,
von 4 000 S in	4 800 S,
von 8 000 S in	9 600 S,
von 15 000 S in	18 000 S;

- c) tritt in den Spalten „Gegenstand“ und „Höhe der Gebühren“ bei den Bemessungsgrundlagen über 1 000 000 S an die Stelle der bisherigen Wendung „über 1 000 000 S

1,5% vom
jeweiligen
Streitwert
zuzüglich
5 000 S“

die Wendung

„über 1 000 000 S bis	
2 000 000 S	36 000 S
über 2 000 000 S bis 3 000 000 S	54 000 S
über 3 000 000 S bis 4 000 000 S	72 000 S
über 4 000 000 S bis 5 000 000 S	90 000 S
über 5 000 000 S	1,8% vom Berufungs- interesse zuzüglich 9 000 S“

1,8% vom
Berufungs-
interesse
zuzüglich
9 000 S“

und

- d) lautet die Anmerkung 5:

„5. Gebührenfrei sind arbeitsrechtliche Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz bei einem Berufungsinteresse bis 15 000 S.“

11. In der Tarifpost 3

- a) tritt in der Spalte „Gegenstand“ an die Stelle der bisherigen Wendung „Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren dritter Instanz bei einem Wert des Streitgegenstandes“ die Wendung „Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren dritter Instanz bei einem Revisionsinteresse“;

- b) wird bei den Bemessungsgrundlagen bis 1 000 000 S die Höhe der Gebühren geändert

von 1 500 S in	1 800 S,
von 2 500 S in	3 000 S,
von 5 000 S in	6 000 S,
von 10 000 S in	12 000 S und
von 20 000 S in	24 000 S;

- c) tritt in den Spalten „Gegenstand“ und „Höhe der Gebühren“ bei den Bemessungsgrundlagen über 1 000 000 S an die Stelle der bisherigen Wendung „über 1 000 000 S

2% vom
jeweiligen
Streitwert
zuzüglich
10 000 S“

die Wendung

„über 1 000 000 S bis	
2 000 000 S	48 000 S
über 2 000 000 S bis 3 000 000 S	72 000 S
über 3 000 000 S bis 4 000 000 S	96 000 S
über 4 000 000 S bis 5 000 000 S	120 000 S
über 5 000 000 S	2,4% vom jeweiligen Revisions- interesse zuzüglich 12 000 S“

2,4% vom
jeweiligen
Revisions-
interesse
zuzüglich
12 000 S“

350 der Beilagen

5

- und
- d) lautet die Anmerkung 5:
 „5. Gebührenfrei sind arbeitsrechtliche Rechtsmittelverfahren dritter Instanz bei einem Revisionsinteresse bis 15 000 S.“
12. In der Tarifpost 4
- a) wird die Höhe der Gebühren geändert
- | | |
|---|-------------------------|
| von 130 S in 150 S, | von 1 080 S in 1 300 S, |
| von 250 S in 300 S, | von 280 S in 340 S, |
| von 300 S in 360 S, | von 480 S in 580 S, |
| von 400 S in 480 S, | von 2 580 S in 3 100 S, |
| von 550 S in 660 S, | von 580 S in 700 S, |
| von 700 S in 840 S, | von 280 S in 340 S, |
| von 1 000 S in 1 200 S, | von 480 S in 580 S, |
| von 1 200 S in 1 440 S, | von 680 S in 820 S, |
| von je 1 200 S mehr in je 1 440 S mehr, | von 580 S in 700 S, |
| von 230 S in 280 S, | von 2 080 S in 2 500 S, |
| von 310 S in 370 S, | von 1 080 S in 1 300 S, |
| von 390 S in 470 S, | von 480 S in 580 S, |
| von 550 S in 660 S, | von 2 080 S in 2 500 S, |
| von 750 S in 900 S, | von 450 S in 540 S und |
- b) lautet die Anmerkung 8 dritter Satz:
 „Die Gebühren für Abfragen nach den §§ 33 ff. FBG bestimmt der Bundesminister für Justiz hinsichtlich Höhe, Art und Zeitpunkt der Entrichtung unter Bedachtnahme auf den entstehenden Sach- und Personalaufwand durch Verordnung.“
13. In der Tarifpost 5 wird die Höhe der Gebühren geändert
- | |
|------------------------|
| von 280 S in 340 S und |
| von 130 S in 160 S. |
14. In der Tarifpost 6 wird die Höhe der Gebühren geändert
- | |
|----------------------------|
| von 3 000 S in 3 600 S |
| von 2 500 S in 3 000 S und |
| von 3 000 S in 3 600 S. |
15. In der Tarifpost 7 lit. b wird die Höhe der Gebühren von „100 S“ auf „120 S“ geändert.
16. In der Tarifpost 8 wird die Wortfolge „mindestens jedoch 400 S“ durch die Wortfolge „mindestens jedoch 480 S“ ersetzt.
17. In der Tarifpost 9
- a) wird in lit. a und b Z 2 die Höhe der Gebühren geändert
- | |
|------------------------|
| von 270 S in 320 S und |
| von 400 S in 480 S und |
- b) entfallen die bisherigen Anmerkungen 10 und 13.
18. In der Tarifpost 10
- a) wird in Z I und II die Höhe der Gebühren geändert
- | | |
|-----------------------|-------------------------|
| von 480 S in 580 S, | von 1 080 S in 1 300 S, |
| von 880 S in 1 060 S, | von 280 S in 340 S, |
| | von 480 S in 580 S, |
| | von 2 580 S in 3 100 S, |
| | von 580 S in 700 S, |
| | von 280 S in 340 S, |
| | von 480 S in 580 S, |
| | von 680 S in 820 S, |
| | von 580 S in 700 S, |
| | von 2 080 S in 2 500 S, |
| | von 1 080 S in 1 300 S, |
| | von 480 S in 580 S, |
| | von 2 080 S in 2 500 S, |
| | von 450 S in 540 S und |
19. In der Tarifpost 11 wird die Höhe der Gebühren geändert
- | |
|-------------------------------------|
| von 30 S in 40 S, |
| von 50 S in 60 S, |
| von 100 S in 120 S, |
| von 200 S in 240 S, |
| von 300 S in 360 S, |
| von 400 S in 480 S, |
| von je 200 S mehr in je 240 S mehr, |
| von 40 S in 50 S, |
| von 10 S in 20 S. |
20. In der Tarifpost 12
- a) wird in lit. a, b und c die Höhe der Gebühren geändert
- | |
|------------------------------|
| von je 580 S in je 900 S, |
| von je 280 S in je 500 S und |
| von je 180 S in je 300 S; |
- b) wird in der Anmerkung 2 der Betrag von „100 S“ durch den Betrag von „300 S“ ersetzt und
- c) lautet die Anmerkung 3:
 „3. In den Fällen einer Vereinbarung nach § 55 a Abs. 2 EheG ist hierfür neben der Gebühr nach Tarifpost 12 lit. a Z 2 eine weitere Pauschalgebühr von 900 S zu entrichten. Ansonsten fallen in allen in der Tarifpost 12 angeführten außerstreitigen Verfahren keine weiteren Gebühren an; dies gilt auch dann, wenn ein Rechtsmittel erhoben wird.“
21. In der Tarifpost 13 wird die Höhe der Gebühren geändert
- | |
|------------------------|
| von 600 S in 720 S, |
| von 700 S in 840 S und |
| von 800 S in 960 S. |

6

350 der Beilagen

22. In der Tarifpost 14 wird die Höhe der Gebühren geändert
von 800 S in 900 S,
von 400 S in 500 S,
von 100 S in 120 S,
von 250 S in 300 S und
von 400 S in 480 S.

23. In der Tarifpost 15 wird die Höhe der Gebühren geändert
von 10 S in 20 S,
von 20 S in 40 S.

Artikel II

Mit Rücksicht auf dieses Bundesgesetz dürfen bereits von dem seiner Kundmachung folgenden

Tag an Verordnungen erlassen werden. Die Verordnungen dürfen frühestens mit dem 1. Jänner 1992 in Wirksamkeit gesetzt werden.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1992 in Kraft. Es ist auf alle Schriften und Amtshandlungen anzuwenden, bezüglich deren der Anspruch auf die Gebühr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begründet wird.